

Kreisausschuss-Sitzung am 05.03.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11	
		davon anwesend: -	
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen

Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO
hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden

Beschlussvorlage:

Laut § 58 Abs. 3 LKO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel der Kreisausschuss.

Folgende Zuwendungen wurden dem Landkreis Kusel angeboten und durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ohne Beanstandungen geprüft:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung/Verwendungszweck	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsempfänger
Stiftung zur Erhaltung, Sicherung und Ausbau kreiseigener Burganlagen im Landkreis Kusel	Geldzuwendung für die Herstellung einer barrierefreien Bushaltestelle an der Burgruine Michelsburg auf dem Remigiusberg	3.000,00 €	Kreisverwaltung Kusel, für Bauunterhaltung
Verein zur Erhaltung, Sicherung und Ausbau kreiseigener Burganlagen im Landkreis Kusel	Geldzuwendung für die Herstellung einer barrierefreien Bushaltestelle an der Burgruine Michelsburg auf dem Remigiusberg	2.000,00 €	Kreisverwaltung Kusel, für Bauunterhaltung
Lotto Stiftung Rheinland-Pfalz, Koblenz	Geldzuwendung für Wolkenhain.aktionen. 18 mit Ingo Bracke an der Wasserburg Reipoltskirchen	1.000,00 €	Kreisverwaltung Kusel, Referat Kultur
Ingenieurbüro Christian Decker, Kusel	Geldzuwendung für die Mutter-Kind-Gruppe des Jugendamtes	150,00 €	Kreisverwaltung Kusel, Kreisjugendamt

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Annahme der oben aufgeführten Spenden zu.